

ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN

Umstellen auf die ISO 50001:2018 – die Uhr tickt!

Ab 21.02.2020 dürfen Audits für Energiemanagementsysteme (EnMS) nur noch nach der aktuellen Fassung der ISO-Norm von 2018 durchgeführt werden!

Gemäß Übergangsregelung der IAF (International Accreditation Forum) und der DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) dürfen EnMS-Audits nur noch nach der Revision [ISO 50001:2018](#) durchgeführt werden. Am 20.08.2021 verlieren alle Zertifikate nach ISO 50001:2011 ihre Gültigkeit.

Bereits 69 der ca. 500 GUTcert Energiekunden haben die Transition zur ISO 50001:2018 bereits gemeistert – alle Zertifizierungen wurden erfolgreich durchgeführt und die Zertifikate übergeben.

Damit auch Sie bestens für Ihr Transition-Audit gerüstet sind, haben wir wichtige Informationen für Sie zusammengestellt.

Was ändert sich mit der Transition?

Wesentliche Änderungen (u.a.)

- ▶ Die neue HLS greift: Es gibt neue Anforderungen an wichtige externe und interne Themen und zu interessierten Parteien (Stakeholder), die für die energiebezogene Leistung (eBL) und das EnMS relevant sind
- ▶ Risiken und Chancen aus der sog. Kontextanalyse sind für die eBL zu ermitteln
- ▶ Die „energetische Bewertung“ wurde klarer gefasst – Fokussieren auf die Analyse der Bereiche mit wesentlichem Energieeinsatz (SEUs)
- ▶ Eine „Normalisierung“ der EnPIs und EnBs ist nun erforderlich, wenn sich relevante Variablen wesentlich auf die eBL auswirken
- ▶ Präzisierung der Anforderungen und Dokumentation an die Energiedatenerfassung und der damit verbundenen Anforderungen (bisherige Bezeichnung: "Plan für die Energiemessung")
- ▶ Harmonisierung und Präzisierung der Begrifflichkeiten/Definitionen, auch mit anderen Normen aus der 5000er-Reihe (u.a. ISO 50006, ISO 50015)

Größte Unsicherheit herrscht nach wie vor bei der Risiko- und Chancenanalyse und beim Bilden geeigneter Kennzahlen und Ausgangsbasen, um den Nachweis der verbesserten energiebezogenen Leistung zu erbringen.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Transition in die ISO 50001:2018? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#) oder [Lisa Ziersch](#)

Weitere Hilfestellungen für die Transition finden Sie auf unserer [Website](#).

Novellierung Förderprogramm „Energieeffizienz in der Wirtschaft“

Am 15.02.2020 wurde die Richtlinie zum Förderprogramm mit einigen Änderungen veröffentlicht

Die [Richtlinie](#) zum Investitionsprogramm „Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) trat nun im Sinne der stetigen Verbesserung zum 15.02.2020 novelliert in Kraft.

- ▶ Vorrangig handelt es sich bei den Änderungen um Klarstellungen und Präzisierungen, hervorgerufen durch die Anwendungspraxis im letzten Jahr.
- ▶ Unter Nummer 5.1 (Querschnittstechnologien) der Richtlinie wird klargestellt, dass nur Anlagen/Aggregate zur Anwendung auf dem eigenen Betriebsgelände förderfähig sind
- ▶ Nummer 5.2 (Prozesswärme aus erneuerbaren Energien) macht deutlich, dass ausschließlich Wärmepumpen, die erneuerbare Wärmequellen nutzen, förderfähig sind
- ▶ Nummer 5.4 (Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen) gibt jetzt konkrete Vorgaben zur Berechnung des CO₂ Einsparpotentials und zur Berechnung der Nutzungsdauer vor. Hier wird auch verdeutlicht, dass Erfolgsprämien und Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich der Energieeinspar- Verordnung (EnEV) fallen, kein Gegenstand der Förderung sind

Eine vollständige Übersicht der allgemeinen Änderungen finden Sie [hier](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energie? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#) oder [Lisa Ziersch](#)

Kommentierung des Entwurfs DIN EN 16247 möglich

Die DIN EN 16247 zu Anforderungen an Qualität, Methodik und Ergebnisse der Energieaudits befindet sich in der Phase der Kommentierung

Nachdem die Welle der [Energieaudits](#) bereits etwas abgeklungen ist, liegen nun Teil 1 bis 4 im Norm-Entwurf-Portal des Deutschen Instituts für Normungen (DIN) zum Lesen und Kommentieren bereit.

Auf den ersten Blick:

Hauptänderungen wurden in Teil 1 vorgenommen:

- ▶ allgemeine Anforderungen (Deutsche und Englische Fassung)
- ▶ die Kapitel „Datenerfassung“ und „Analyse“ wurden ergänzt und überarbeitet
- ▶ neue Abschnitte wie „Messplan“ und „Stichprobenverfahren“ wurden aufgenommen
- ▶ Begriffsteile wurden überarbeitet und ergänzt inkl. drei neuer erläuternder Anhänge

Die Teile 2 bis 4 wurden nur inhaltlich und redaktionell aktualisiert und um informative Anhänge ergänzt.

Die Frist für die Kommentierungen endet am 24.02.2020.

Sie möchten sich an der Kommentierung beteiligen? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#).

UBA veröffentlicht Leitfaden zum EnMS aus der Zertifizierungspraxis

Leitfaden des Umweltbundesamtes bietet praxisnahe Tipps vom Energieaudit bis zum Managementsystem nach ISO 50001 und Praxisbeispiele und Hinweise von Kunden der GUTcert

Das Umweltbundesamt (UBA) veröffentlichte im Dezember 2019 den Leitfaden „*Vom Energieaudit zum Managementsystem nach ISO 50001: Leitfaden für Unternehmen und Organisationen*“. Im Vergleich zur ersten Auflage (Juni 2012) wurde der Leitfaden grundlegend überarbeitet. Er enthält hilfreiche Informationen zur Umstellung von einem Energieaudit auf ein wirksames [Energiemanagementsystemen](#) nach ISO 50001:2018 und erklärt in zusätzlichen Exkursen, was für ein [EMAS-Umweltmanagement](#) nötig ist.

Gerne können Sie diesen Leitfaden als Informationsquelle für die bevorstehenden Audits zur [ISO 50001](#) Transition verwenden. Er enthält wertvolle Empfehlungen, die teilweise weit über die Normanforderungen hinausgehen, sehr hilfreich sind und eine hohe Wirksamkeit bei EnMS erzielen können.

Den vollständigen Leitfaden finden Sie [hier](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

CARBON FOOTPRINT

Trinken für den Klimaschutz: Mineral- und Leitungswasser im Vergleich

Der Verbrauch von Mineralwasser ist in den letzten Jahren in Deutschland erheblich gestiegen: GUTcert hat die Treibhausgasbilanz von Mineral- und Trinkwasser verglichen

Zwischen 2000 und 2017 ist in Deutschland der Verkauf von Wasser in verpackter Form um 56 Prozent angestiegen. Um den Effekt auf das Klima zu bewerten, hat die [GUTcert](#) daher die Treibhausgase bilanziert, die entstehen, wenn wir zum einen zur Mineralwasserflasche und zum anderen zum Wasser aus der Leitung greifen. Dafür wurden emissionsrelevante Daten für den Lebenszyklus von Mineral- und Trinkwasser aus der Leitung aus unterschiedlichen verlässlichen Quellen berücksichtigt und daraus der Product Carbon Footprint (PCF) für beide Produkte berechnet.

Das Unterscheidungsmerkmal: Der Carbon Footprint

Der Vergleich, der in der Studie angestellt wurde, baut auf einer Messzahl auf, dem so genannten CO₂-Fußabdruck oder auch „[Carbon Footprint](#)“. Der Carbon Footprint beschreibt die Menge an klimaschädlichen Emissionen, die beispielsweise durch die Herstellung und den Verbrauch eines Produkts, oder von einem kompletten Unternehmen durch seine Tätigkeit in die Atmosphäre abgegeben werden. Er bezieht sich immer auf einen „Bilanzrahmen“, also das Tätigkeitsfeld und eine Zeitperiode. Für den CO₂-Fußabdruck eines Produkts (der „[Product Carbon Footprint](#)“) wird in der Regel der Lebensweg „von der Wiege bis zur Bahre“ betrachtet. Dieser beginnt bei der Gewinnung der Rohstoffe, geht über das Herstellen, Verteilen und Nutzen eines Produkts bis hin zur Entsorgung. In unserer Studie haben wir diese Methodik angewendet, um den Product Carbon Footprint für Mineralwasser und Trinkwasser aus der Leitung zu ermitteln.

Wie wurde der PCF für Mineralwasser und Trinkwasser berechnet?

Für die Studie wurden alle emissionsrelevanten Prozessschritte von Mineral- und Trinkwasser über den gesamten Lebensweg von jeweils einem Liter betrachtet, bewertet und daraus die entsprechenden Emissionsfaktoren berechnet. Dabei wurden gewichtete Mittelwerte von den wesentlichen Daten und Marktteilnehmern gebildet, um zu einem einheitlichen Emissionsfaktor (EF) als Ergebnis zu kommen. Bei der Erhebung der Daten und der Berechnungsmethodik wurde die Anforderungen der DIN EN ISO 14067:2019-02 berücksichtigt.

In die Berechnungen wurden folgende Daten und Emissionsfaktoren einbezogen:

- ▶ Prozessschritte der Rohstoffgewinnung (inkl. Förderung und Aufbereitung)
- ▶ Flaschenabfüllung (inkl. Flaschenreinigung)
- ▶ Verpackung (inkl. Flaschenherstellung, Entsorgung/Recycling)
- ▶ Distribution bis zum Einzelhandel und Transport zum Kunden nach Hause

Der Versatz mit Kohlensäure – bei Mineralwasser während der Flaschenabfüllung; bei Trinkwasser durch heimische Soda-Geräte – sowie die Kühlung der Wässer wurden ebenfalls berechnet und bewertet. Diese Faktoren wurden jedoch aufgrund großer Unsicherheiten aus der Gesamtbetrachtung ausgeklammert, weshalb sich die Ergebnisse nur auf stilles Mineralwasser vs. Leitungswasser beziehen.

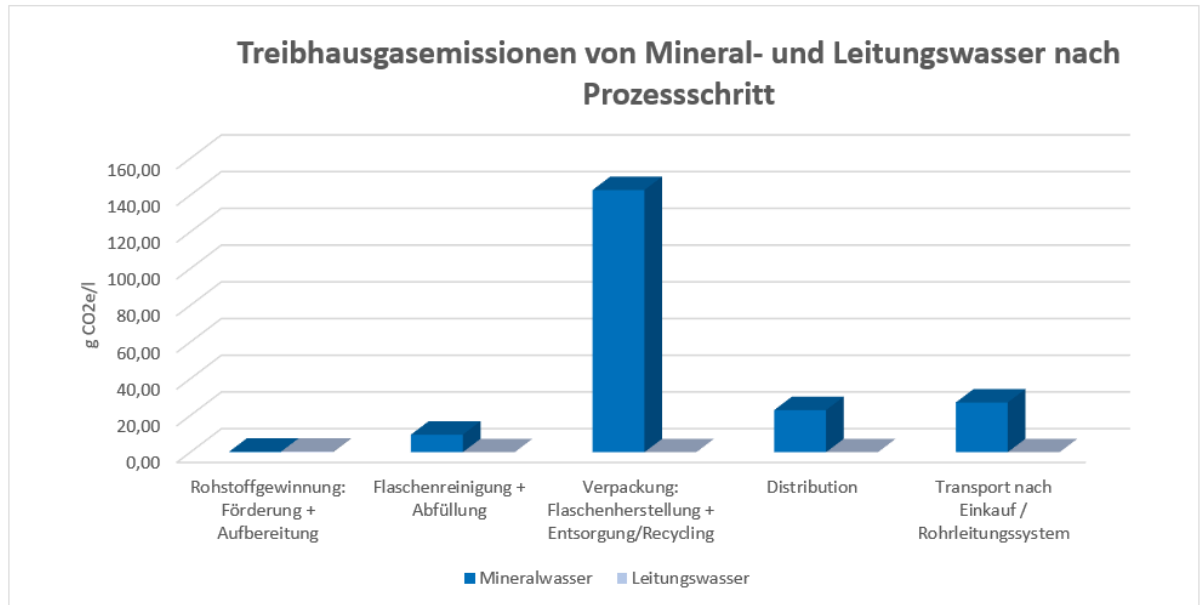
Für die verwendeten Daten und Emissionsfaktoren wurden repräsentative und belastbare Literaturwerte verwendet. Überwiegend wurden Daten aus GEMIS 5.0, der ESU-Datenbank und ESU-Studien herangezogen. Wo belastbare Daten fehlten, wurden in Anlehnung an Referenzdaten konservative Annahmen getroffen. Waren keine Referenzdaten vorhanden, wurden Annahmen getroffen, die auf Schätzungen beruhen.

Das Ergebnis zeigte deutlich, dass der Product Carbon Footprint von Leitungswasser wesentlich kleiner ist, als der von stillem Mineralwasser.

Stilles Mineralwasser ist 586-Mal klimaschädlicher als Trinkwasser aus der Leitung

Der Gesamtemissionsfaktor von Mineralwasser wurde mit 202,74 Gramm CO₂-Äquivalenten pro Liter ermittelt während der Gesamtemissionsfaktor von Leitungswasser lediglich 0,35 Gramm CO₂-Äquivalente pro Liter ausmacht. Beide Emissionsfaktoren sind gemittelte, gewichtete Werte, bei denen die Emissionen aus der Nutzungsphase und dem Kohlensäureversatz nicht berücksichtigt wurden. Für den betrachteten Lebensweg von Mineralwasser sind daher, verglichen mit Trinkwasser aus der Leitung, die 586-fachen Emissionen anzusetzen.

Wird in die Betrachtung der Kohlensäureversatz und die Kühlung in der Nutzungsphase von beiden Produkten einbezogen, erhöhen sich beide Emissionsfaktoren noch einmal deutlich. Da für diese Berechnung aufgrund fehlender Daten jedoch auf Schätzung beruhende Annahmen getroffen werden mussten, sind die daraus resultierenden Emissionsfaktoren nicht hinreichend belastbar.



Die einzigen klimaschädlichen Emissionen für den betrachteten Lebensweg von Leitungswasser fallen bei der Gewinnung, Wasseraufbereitung und durch den Transport im Rohrleitungssystem an und sind vergleichsweise sehr gering. Für Mineralwasser ist in diesem Prozessschritt dieselbe Menge an Emissionen anzusetzen, wobei es sich hier um den emissionsärmsten Schritt des gesamten Lebenswegs handelt.

Mit Abstand am meisten klimaschädliche Gase werden durch die Verpackung von Mineralwasser freigesetzt. Die Emissionen aus der Herstellung, Entsorgung und dem Recycling von Flaschen betragen ca. das Zweieinhalbfache derer, die durch alle anderen Prozessschritte entstehen. Weiterhin fällt auf, dass Emissionen aus der Distribution von Mineralwasser und bei dessen Heimtransport nach dem Einkauf ungefähr ähnlich stark ins Gewicht fallen.

Die Spannbreiten der Emissionen waren mitunter enorm. Mittels Wichtung und Mittelung wurden einheitliche Emissionsfaktoren gebildet, um einen Vergleich zu ermöglichen. Dies soll dennoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um eine differenzierte Betrachtung handelt, die u.a. auch verschiedenen Flaschenarten, Entfernungen der Quellorte, Marktanteilen verschiedener Wassermarken und unterschiedlichem Einkaufsverhalten Rechnung trägt.

Fazit

Der große Unterschied zwischen den ermittelten Emissionsfaktoren der beiden Wasserarten macht deutlich, dass Trinkwasser aus der Leitung eindeutig und mit großem Abstand gegenüber Mineralwasser die klimaschonendere Wahl ist. Der Versatz beider Wässer mit Kohlensäure und deren Kühlung im Kühlschrank erhöht den jeweiligen Carbon Footprint weiter. Leitungswasser bleibt jedoch auch gekühlt und mit Kohlensäure aus einem Soda-Gerät versetzt immer die emissionsärmere Variante.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu dieser Studie oder rund um das Thema [Carbon Footprint](#)? Wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#).

INFORMATIONSSICHERHEIT

KRITIS: Eignung des B3S Wasser/Abwasser Version 2.0 festgestellt

Zwei Jahre nach Erscheinen des ersten Branchenspezifischen Sicherheitsstandards wurde die Version 2.0 des B3S Wasser/Abwasser offiziell von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik anerkannt

Für KRITIS Betreiber im Bereich Wasser/Abwasser stehen nun stressige Zeiten bevor. Für alle, die zum 30.05.2018 die KRITIS Prüfung abgelegt haben, steht nun bereits die erste Wiederholung an. Pünktlich zur Neuauflage wurde auch ein neuer B3S Wasser/Abwasser vom BSI anerkannt: Die Version 2.0.

Was ist ein B3S?

Die genauen Technologien hinter dem sehr juristisch geprägten Begriff „Stand der Technik“, sind nicht gesetzlich definiert, da die technische Entwicklung schneller voranschreitet, als Gesetze zum Thema [Informationssicherheit](#) angepasst werden können. Der Begriff bezieht sich also immer auf den technischen Stand, der zum Zeitpunkt der Anwendung der entsprechenden Regel aktuell ist. Mögliche Quellen für den Stand der Technik findet man in nationalen (wie den B3S) oder internationalen Standards.

Da die eingesetzte Technik in den [KRITIS](#)-Bereichen von Branche zu Branche sehr unterschiedlich ist, hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) jeder Branche freigestellt, einen oder mehrere Branchenspezifische Sicherheitsstandards (B3S) zu definieren, um den aktuellen Stand der Technik in ihrer Branche festzuhalten. Daher können auch mehrere B3S für die gleiche Branche erarbeitet werden. Das ist dann sinnvoll, wenn sich ein B3S z.B.

- ▶ auf bestimmte Unternehmen bezieht
- ▶ es zwei unterschiedliche Vorgehensweisen gibt, die zum gleichen Schutzziel führen (z.B. zwei Verbände)
- ▶ der Autor des B3S (auch Eigentümer) diesen nicht veröffentlichen will etc.

B3S Gültigkeiten

Nach Erstellen eines B3S wird dieser vom BSI einer Eignungsfeststellung unterzogen. Entspricht er den Anforderungen aus der *Orientierungshilfe zu Inhalten und Anforderungen an branchenspezifische Sicherheitsstandards (B3S) gemäß § 8a (2) BSIG* in der aktuell Gültigen Version, so wird der B3S offiziell als Stand der Technik für zwei Jahre anerkannt. Nach den zwei Jahren muss der B3S – ggf. überarbeitet – erneut eingereicht werden. Auch noch nicht oder nicht mehr freigegebene B3S können noch als Mittel zur Definition zum Stand der Technik herangezogen werden. Es muss allerdings, aufgrund der fehlenden BSI Eignung, bei den vom B3S empfohlenen Maßnahmen sowohl durch den Anwender als auch durch den Prüfer eine sorgfältige Bewertung von Aktualität und Vollständigkeit erfolgen.

Unternehmensfrist ist abhängig vom ersten Einreichen der Nachweise

Die individuelle Unternehmensfrist berechnet sich anhand des Schreibens des BSI, das jedes Unternehmen als Antwort auf die Einsendung der Dokumente bekommt. Das dort aufgeführte Datum ist ausschlaggebend für die Berechnung der Nachfolgefrist (+ 2 Jahre).

Beispiel aus der Orientierungshilfe zu Nachweisen gemäß § 8a (3) BSIG Version 1.0 vom 15.05.2019:

- *Ablauf der Frist zur Erbringung des erstmaligen Nachweises gemäß § 8a Absatz 3 BSIG (Korb 1): 03.05.2018*
- *Einreichung der Nachweisdokumente: 15.04.2018*
- *Ablauf der Frist zur Erbringung des Folgenachweises gemäß § 8a Absatz 3 BSIG: 15.04.2020*

Nachweis alle zwei Jahre ist die Mindestanforderung – öfter ist möglich

Es ist durchaus gestattet, jährlich einen Nachweis zu erbringen, etwa, wenn das KRITIS System mit einem [ISO 27001 Managementsystem](#) verbunden ist. So kann der ISO 27001-Zyklus beibehalten werden, darüber hinaus erhöht eine kontinuierliche (jährliche) KRITIS-Prüfung auch die Effektivität, da Risiken und Schwachstellen frühzeitig gefunden werden.

Ihr Ansprechpartner bei der GUTcert

Fragen oder Hinweise zum Thema Informationssicherheit richten Sie gerne an [Marcel Däfler](#).

BIOENERGIE

Alternativer Absatzmarkt für Betreiber von Biogas- und Biomethan- anlagen

Das Projekt ZertGas unterstützt das Realisieren von Zertifizierungsprozessen gemäß REDII für den Strom- und Wärmebereich ab einer Anlagengröße von 2 MW Feuerungswärmeleistung

Nachdem durch die RED in der EU Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe eingeführt wurden, sieht die Richtlinie REDII eine Erweiterung der Nachhaltigkeitszertifizierung auf den Strom- und Wärmebereich vor. Diese Zertifizierung ist nur Anlagen mit einer Größe von mehr als 2 MW Feuerungswärmeleistung vorbehalten. Angesichts des Auslaufens der EEG-Förderung für viele Biogasanlagen bietet das Vorhaben ZertGas daher einen alternativen Absatzmarkt für Zertifikate.

Ziele des Projekts ZertGas

Um einen Zertifizierungsprozess für die Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse zu etablieren, entwickelt das Vorhaben ZertGas übertragbare Lösungen und unterstützt die Realisierung eines praktikablen Zertifizierungsprozesses. ZertGas bereitet die Durchführung der Zertifizierung vor und identifiziert potenzielle Herausforderungen für das Implementieren der REDII-Vorgaben im Bereich der Zertifizierungssysteme, aber auch für Biogas- und Biomethananlagenbetreiber. Dadurch können durch das Vorhaben konkrete Handlungsoptionen aufgewiesen werden.

Maßnahmen

Das Deutsche Biomasseforschungszentrum (DBFZ) entwickelt für das Projekt eine praxistaugliche Methode zur THG-Bilanzierung von Biogas- und Biomethananlagen im Rahmen der RED II-Anforderungen. Danach werden für zehn Praxisanlagen Testrechnungen auf Basis der erarbeiteten Methodik zur THG-Bilanzierung durchgeführt und entsprechende Handlungsempfehlungen und Praxisleitfäden erarbeitet. Im Rahmen dieses neuen Zertifizierungsprozesses bietet die GUTcert ihren

Service zur Validierung der THG-Bilanzierung von Biogas- und Biomethananlagen nach REDII-Anforderungen an.

Der Fachverband für Biogas (FvB) führt im Rahmen des Projekts Testzertifizierungen in Beispielanlagen durch prüft die Praxistauglichkeit. Dafür werden zehn geeignete Anlagen für eine Zertifizierung ausgewählt und ein Fragebogen erstellt, der die für die Zertifizierung erforderlichen Anlagendaten erfasst. Mit Hilfe der erfassten Daten werden Testkalkulationen durchgeführt und so Problembereiche und Optimierungspotenziale festgestellt.

Falls Sie Fragen zu ZertGas, der REDII oder Interesse an einer Prüfung Ihrer THG-Bilanz gemäß REDII haben, wenden Sie sich gerne an [Fabian Kollmeier](#).

EEG Exzellenznetzwerk 2020 – Biogas als Kraftstoff?

Wo liegt die Zukunft von Biogas/Biomethan? Besondere Förderung von Kraftstoffen aus Abfall und Reststoffen ab Mitte 2021, Humuszertifizierung und Nutzungsmöglichkeiten von Wasserstoff im System Biogas

Mit der Umsetzung der RED II bis Mitte 2021 und der damit einhergehenden Förderung von fortschrittlichen Kraftstoffen aus z.B. Gülle und Bioabfällen eröffnen sich neue Märkte – besonders für bestehende Biomethanproduzenten. Können von der Kraftstoffförderung aber zukünftig auch Biogasanlagenbetreiber mit dem Verkauf von Rohbiogas oder einem Zusammenschluss für den Betrieb einer eigenen Biogasaufbereitungsanlage profitieren?

Neue Möglichkeiten für Biomethanproduzenten

Mit der geplanten Veröffentlichung einer nationalen Wasserstoffstrategie für 2020 könnten sich Absatzmöglichkeiten besonders für Biomethanproduzenten ergeben.

- ▶ Ist das Herstellen von Wasserstoff auch in Biogasanlagen möglich?
- ▶ Welche Vorteile hat der zusätzliche Einsatz von Wasserstoff in Biogasanlagen?

Humuszertifikate für CO₂-Kompensation

In den Fokus rückt außerdem die Humuszertifizierung: Hierbei werden für die Steigerung des Humusgehalts im Boden Zertifikate ausgestellt, mit denen anschließend für die Kompensation von CO₂ gehandelt wird.

- ▶ Wie funktioniert die Humuszertifizierung?
- ▶ Deckt der Zertifikatehandel die Mehraufwände der Landwirte ab?

Save the date: EEG Exzellenznetzwerk am 28. April 2020 in Berlin

Wir laden Sie ein, diese und weitere wichtige Fragen auf unserem Erfahrungsaustausch zum EEG mit langjährigen Marktakteuren, engagierten Anlagenbetreibern und Experten mit umfassendem Know-how zu diskutieren. Besuchen Sie uns am 28. April 2020 in Berlin in unserer GUTcert Akademie: Knüpfen Sie Kontakte und tauschen Sie sich aus. Im Anschluss an die Veranstaltung lassen wir den Tag mit Ihnen bei einem Sekt ausklingen.

Weitere Informationen zur Veranstaltung, das [Programm](#) und das [Anmeldeformular](#) finden Sie auf unserer Internetseite. Wir freuen uns, Sie auf unserer Veranstaltung zu begrüßen.

Fragen oder Hinweise richten Sie bitte an [Saskia Wollbrandt](#).

NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ResponsibleSteel – Chance für eine kriselnde Stahlindustrie

ResponsibleSteel ebnet mit zwölf Prinzipien den Weg zu einer verantwortungsvollen Stahlproduktion und begegnet so den kommenden gesellschaftlichen Anforderungen

Bayer und Siemens machen es vor: Klimaneutral bis 2030. Volvo bis 2040, VW bis 2050 und Mercedes sogar bis 2039. Die Stahlriesen ArcelorMittal und Thyssenkrupp wollen bis 2050 CO₂-neutral arbeiten. Neben Endkonsumenten fordern jedoch auch Lieferkettenpartner und Investoren vermehrt „saubere“ Produkte.

Diese Entwicklung zeigt, dass eine nachhaltige Führung fest in den Unternehmensprozessen verankert sein muss. Branchenspezifische Nachhaltigkeitsstandards weisen einen Weg, diese Herausforderung systematisch und umfassend anzugehen.

ResponsibleSteel nach ASI zweiter Nachhaltigkeitsstandard in der Metallbranche

Pionier in der Metallbranche ist der [ASI-Standard](#) für die Aluminiumindustrie – für die Stahlindustrie ist seit Anfang 2020 der [ResponsibleSteel](#) Standard zertifizierungsfähig.

Für den angestrebten Umbau zu einer nachhaltigen Gesellschaft hat die Stahlbranche einen besonderen Stellenwert – mit ca. 8% aller GHG-Emissionen trägt sie erheblich zum menschengemachten Klimawandel bei. Weitere Nachhaltigkeitsaspekte wie z.B. das Einhalten von Menschen- und Arbeitnehmerrechten, Wassermanagement und Biodiversität sind jedoch nicht weniger bedeutsam.

Aus diesem Grund hat die Non-Profit-Organisation ResponsibleSteel den ersten umfassenden Nachhaltigkeitsstandard für die Stahlindustrie entwickelt. Dieser Standard hilft Unternehmen, relevante Aspekte gezielt anzugehen und sich als Vorreiter am Markt zu positionieren.

Kostenfreies Webinar am 26. Februar klärt alle Fragen

Gehen Sie schon heute den ersten Schritt in Richtung nachhaltiges Stahlunternehmen und melden Sie sich zu unserem kostenlosen Einführungswebinar am 26. Februar 2020 an.

In ca. 60 Minuten stellen wir Ihnen folgende Inhalte vor:

- ▶ Vision von ResponsibleSteel
- ▶ Notwendigkeit des ResponsibleSteel Standards
- ▶ Ablauf der Zertifizierung
- ▶ Vorteile für Ihr Unternehmen

Referenten:

- ▶ Marnie Bammert, Technische Direktorin von ResponsibleSteel
- ▶ Michael Mattersteig, Produktmanager GUTcert

Melden Sie sich [hier](#) zum Webinar an!

Unsere [GUTcert Produktseite](#) hält sie auf dem Laufenden.

Für Fragen rund um das Thema kontaktieren Sie gerne [Michael Mattersteig](#) oder [Simon Peuthert](#).

RSPO veröffentlicht neue Version des RSPO SCC Standards

Vor wenigen Tagen wurde der überarbeitete RSPO-Lieferkettenstandard vom RSPO-Gouverneursrat veröffentlicht. Im Folgenden informieren wir über wichtige Änderungen.

Nach einer langen Review- und Konsultationsphase ist nun der überarbeitete RSPO SCC Standard endlich veröffentlicht. Dieser ist ab sofort gültig. Der RSPO hat aber eine Übergangsphase definiert, sodass der neue Standard **erst ab 01. Februar 2021 verpflichtend** im Audit anzuwenden ist. Kunden werden sich daher bis zum 01.02.2021 aussuchen können, ob nach dem alten oder neuen Standard geprüft werden soll. Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Änderungen.

Wichtigste Änderungen im RSPO SCC Standard 2020

Der Standort, der RSPO-zertifizierte Ölpalmenprodukte erhält, stellt sicher, dass die Produkte monatlich als RSPO-zertifiziert verifiziert werden (Überprüfung der Gültigkeit der Supply-Chain-Zertifizierung der Lieferanten oder der Lizenz für Händler und Distributoren über die Website des RSPO) oder über die RSPO-IT-Plattform (PalmTrace) durch Bestätigung von (Versand-)Ankündigungen. Für Mitglieder, die an der Primärbeschaffung beteiligt sind (d.h. direkt von einem Werk kaufen), veröffentlicht und aktualisiert die Website halbjährlich die Listen der Lieferwerke Dritter (zertifiziert und nicht zertifiziert). Diese Veröffentlichungen enthalten relevante Informationen der Werke, wie Name, GPS-Koordinaten, Muttergesellschaft, Land und gegebenenfalls die Identität des Werks in der Universal Mill List (UML ID).

Die Registrierung von Transaktionen in der RSPO-IT-Plattform (PalmTrace) durch die in 5.7.1 genannten Akteure der Lieferkette ist innerhalb von 3 Monaten aufzuzeichnen.

Spezifizierungen alter Anforderungen im neuen Standard

Vertriebshändler und Händler, die nicht den Definitionen in Abschnitt 4 entsprechen, müssen eine Zertifizierung der Lieferkette vorweisen können. Das RSPO-Zertifikat ist fünf Jahre gültig und ermöglicht es, nach erfolgreichem Abschluss eines Audits jährlich eine Lizenz für die IT-Handelsplattform (PalmTrace) des RSPO zu beantragen. Das Zertifikat ist nur gültig, wenn die Lizenz in der IT-Plattform des RSPO (PalmTrace) aktiv ist.

Update für Mühlenmitglieder, Multi-Site, Gruppenmitglieder, Gastronomie und Oleochemie

Im überarbeiteten Supply-Chain-Zertifizierungsstandard wurden Modul D (CPO Mills: Identity Preserved) und Modul E (CPO Mills: Mass Balance) extrahiert und als Teil von Prinzip 3 der RSPO Principles and Criteria (P&C) 2018 aufgenommen. Modul F (Multi-Site-Zertifizierung) und Modul G (Zertifizierung der Lieferkettengruppen) wurden als Anhänge aufgenommen.

Der SCC-Standard 2020 hat die RSPO-Regeln für Oleochemikalien und deren Derivate sowie den Leitfaden für die RSPO-Supply-Chain-Zertifizierung von Food-Service-Unternehmen als Anhänge aufgenommen.

Den neuen Standard zum Download sowie weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Wenn Sie Fragen zum RSPO oder Interesse an einer [RSPO-Zertifizierung](#) haben, wenden Sie sich gerne an [Elisabeth Gebhard](#). Der nächste RSPO SCC Kurs in der GUTcert Akademie findet vom 23.04. – 24.04.2020 in Berlin statt – [weitere Information und Anmeldung hier](#).

VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungstermine GUTcert Akademie – 1. Quartal 2020

[Auffrischkurs Energiemanagement: Aktuelles zu ISO 5000er-Reihe und Audits](#)

24.02.-25.02.2020, Berlin

[Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte: Behördlich anerkannter Lehrgang nach BImSchG und 5. BImSchV](#)

05.03.2020, Berlin

[ISO/IEC 27001 Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)

09.03.-14.03.2020, Berlin

[Beauftragter für integrierte Managementsysteme und Compliance-Sicherung \(GUTcert\)](#)

09.03.-13.03.2020, Berlin

[Das Rechtskataster - Ein universelles Werkzeug zur Sicherung der Compliance](#)

13.03.2020, Berlin

[Umweltbeauftragter/-auditor nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

16.03.-20.03.2020, Berlin

[Energiebeauftragter / Energieauditor nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

16.03.-20.03.2020, Berlin

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

17.03.-18.03.2020, Berlin

[Informationssicherheitsbeauftragter nach ISO/IEC 27001 \(GUTcert\)](#)

23.03.-27.03.2020, Berlin

[Behördlich anerkannter Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4 und 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV](#)

23.02.-26.03.2020, Berlin

[Fachkundelehrgang für Betriebsbeauftragte für Abfall: Zusatzlehrgang zum Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV sowie §§ 4 und 5 AbfAEV](#)

27.03.2020, Berlin

[Energiemanager nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

30.03.-01.04.2020, Berlin

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

30.03.-31.03.2020, Berlin

[ISO 50001:2018 - Revision im Überblick](#)

20.04.-21.04.2020, Berlin

[Arbeitsschutzmanagementbeauftragter/-auditor nach ISO 45001](#)

20.04.-24.04.2020, Berlin

[Energiebeauftragter / Energieauditor nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

20.04.-24.04.2020, Stuttgart

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter

Eichenstraße 3 b

12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0

Fax: +49 30 2332021 - 39

E-Mail: info@gut-cert.de

www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.